



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZR 50/07

vom

20. Dezember 2007

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Schlick und die Richter Dr. Wurm, Dr. Kapsa, Dr. Herrmann und Wöstmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 2. Februar 2007 - 10 U 36/06 (Hs) - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beklagte.

Gegenstandswert: 200.805,92 €

Gründe:

1 Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2, § 544 ZPO liegen nicht vor. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision ist auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Das Berufungsgericht hat für einen Aufwendungsersatzanspruch des Beauftragten nach § 670 BGB bei objektiv fehlender Notwendigkeit der Aufwendungen zutreffend eine sorgfältige, den Umständen des Falles angemessene Prüfung genügen lassen (BGHZ 95, 375, 388; MünchKomm/Seiler, BGB, 4. Aufl., § 670 Rn. 9 m.w.N.). Die Prüfung des - hier von zahlreichen Besonderheiten geprägten - Einzelfalls liegt im Verantwortungsbereich des Tatsrichters und rechtfertigt in aller Regel keine Zulassung der Revision. Die von der

Beschwerde herausgestellten, dem Berufungsurteil angeblich zugrunde liegenden unzutreffenden weiteren Obersätze, insbesondere zur Verteilung der Beweislast, sind der Entscheidung nicht zu entnehmen. Ebenso wenig ist erkennbar, dass das Berufsgericht dabei Sachvortrag der Beklagten nicht, wie es zur Wahrung rechtlichen Gehörs erforderlich wäre, zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen oder dass es willkürlich entschieden hätte. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, auf alle Einzelheiten des Parteivorbringens ausdrücklich einzugehen.

2                   Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO ab.

Schlick

Wurm

Kapsa

Herrmann

Wöstmann

Vorinstanzen:

LG Halle, Entscheidung vom 28.03.2006 - 12 O 142/05 -

OLG Naumburg, Entscheidung vom 02.02.2007 - 10 U 36/06 (Hs) -